

Schützenverein Posthausen e.V. 1921

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 10 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 08.01.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt:

Abteilung	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
- Schülerabteilung bis 14 J.	entfällt	EUR 15,--
- Jungschützenabteilung 15 - 20 J.	entfällt	EUR 30,--
- Damenabteilung	EUR 55,--	EUR 110,--
- Schützenabteilung	EUR 55,--	EUR 110,--
- Ehrenmitglieder	EUR 45,--	EUR 90,--
- bei Auszubildenden ab dem 21. Lj.	entfällt	EUR ½ Beitrag
- bei Studenten	entfällt	EUR ½ Beitrag
- Eintrittsgebühr Damen- u. Schützenabt.	entfällt	EUR 25,--

Laut Beschluß der Vorstandssitzung vom 19.09.2013 sind die Beiträge der Abteilungen:

- Damen, Schützen und Ehrenmitglieder halbjährlich fällig: 15. März und 15. Juli

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten. Bei Lastschrift werden etwaige Zusatzkosten die durch Nichtdeckung des Kontos verursacht werden durch das Mitglied getragen.

Bei Eintritt in den Verein: - Im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

- Im 2. Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Neue Ehrenmitgliedschaft wird ab 2011 nur noch auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten des Mitgliedes ausgesprochen.

Die Beitragsordnung vom 09.01.1999 verliert mit dem 08.01.2011 ihre Gültigkeit.

Arbeitsdienstordnung – Laut Beschluß auf der außerordentlichen JHV vom 10. April 2010

Ergänzung zur Beitragsordnung unserer Satzung: § 10 Beitragspflicht der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Gesamtvorstand des Vereins nach Bedarf festgelegt.

Die Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern bis zum 65. Lebensjahr zu erbringen:

- bei Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen- und Gebäude

Jedes Mitglied, das zum angesetzten Arbeitsdienst verhindert ist, hat selbständig für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Das Mitglied hat den „Einteiler“ umgehend zu informieren, welches Mitglied den Arbeitsdienst für ihn übernommen hat.

Bei Krankheit ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Wurde der Arbeitsdienst nicht erbracht, wird ein Strafgeld in Höhe von 30,00 EUR je Arbeitsdienst fällig. Bei Mitgliedern die eine Einzugsermächtigung für den Beitrag hinterlegt haben, wird das Strafgeld innerhalb von 14 Tagen eingezogen. Den anderen Mitgliedern wird eine Rechnung zugestellt, die innerhalb 14 Tagen zahlbar ist.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Unstimmigkeiten.

Stand: 10. April 2010